

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	29.11.2012
Rat	06.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	475/2012-6
Stand	13.09.2012

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Satzung zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Bornheim am 06.12.2012 folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die im Gebührentarif zu dieser Satzung genannten besonderen Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren in Abweichung von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung nach § 1 dieser Satzung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Bornheim zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben

Abweichend von den Tarifstellen der AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung werden die Gebühren des Gebührentarifs 2 – Baurechtliche Angelegenheiten – wie folgt festgesetzt:

1. Die nach den Tarifstellen 2.4 – 2.9 ermittelten Gebühren werden mit dem Faktor 1,1 versehen und festgesetzt.
2. Die Grundgebühren sowie die Mindestgebühren der Tarifstellen 2.4 – 2.9 betragen mindestens 100 €
Hiervon sind folgende Tarifstellen ausgenommen:
2.5.5.5 – Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten und
2.5.6.4 – Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis.

Sachverhalt

Konsolidierungsvorschlag 63 – Spezifische Baugebühren

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Aktuellen Fassung kann die Stadt Bornheim eine Gebührensatzung beschließen, mit der Baugebühren in Abweichung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) festgelegt werden.

Der Konsolidierungsvorschlag ging von einer jährlichen Mehreinnahme von rd. 25.000,- € bzw. 10 % aus.

Um die im Konsolidierungsvorschlag genannte Einnahmeerhöhung von rd. 10 % zu erreichen, soll durch die kommunale Satzung die Anwendung der nach AVerwGebO zu errechnenden Beträge modifiziert werden:

- Anhebung aller Grund- und Mindestgebühren nach AVerwGebO von 50 auf 100 €

Von der Anhebung der Grundgebühren sowie Mindestgebühren der Tarifstellen 2.4 – 2.9 sollen die Tarifstellen 2.5.5.5 – Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten und 2.5.6.4 – Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis - ausgenommen bleiben. Auf Grund der in Bornheim v.a. bei Kirmesveranstaltungen relativ kleinen fliegenden Bauten, würde die Anhebung zu für die Schausteller vergleichsweise hohen Gebühren führen, die nach Einschätzung der Verwaltung die Teilnahme attraktiver Fahrgeschäfte gefährden würde. Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis werden je Grundstück in einer Spanne von 10 – 100 €/ je Grundstück erhoben. Da nicht selten mehrere Grundstücke Gegenstand von Anfragen sind, würde eine pauschale Anhebung auf mindestens 100 € den beabsichtigten Rahmen eines moderaten Anstieg der Gebühren sprengen.

- Erhöhung aller der nach AVerwGebO zu errechnenden Beträge um den Faktor 1,1

Angemessenheit der Gebühren

Die Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung erhoben werden. Nach interner juristischer Prüfung ist die Verhältnismäßigkeit und der Wahrung des Äquivalenzprinzips mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen gewahrt. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass es auch nach Anpassung der Gebühren bei einer typischen Unterdeckung der Kosten zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe bleiben wird.

Satzung

Da die Anwendung der Satzung einen gewissen Vorlauf bei der Bauaufsicht erfordert (u.a. Umstellung der Verfahrens-Software) sollen die Regelungen erst zum 01.01.2013 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen durch Erhöhung der Gebühren ca. 25.000,- €/Jahr